



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

UNIcert®- Prüfungsordnung der TU Darmstadt

Sprachenzentrum
Stand: September 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| §1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfungsordnung | 3 |
| §2 Ziel, Gegenstand und Struktur der Sprachenlehrangebote in einer Fremd- oder Herkunftssprache | 3 |
| §3 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission | 4 |
| §4 Voraussetzungen für den Erwerb des Sprachenzertifikats UNICert®..... | 5 |
| §5 Meldung und Zulassung..... | 6 |
| §6 Umfang und Form der Prüfung | 6 |
| §7 Bewertung | 7 |
| §8 Ergebnis und Zertifikat | 7 |
| §9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 8 |
| §10 Wiederholung | 8 |
| §11 Inkrafttreten | 9 |

Präambel

Die an der Technischen Universität Darmstadt angebotene UNICert®-Prüfung ermöglicht es Lernenden, nach dem Absolvieren einer studienfachunabhängigen Ausbildung in einer Fremd- oder Herkunftssprache ein Zertifikat zu erwerben, das ihre sprachliche Handlungsfähigkeit in der gewählten Sprache im Kontext von Studium und akademischen Berufen bescheinigt.

§1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfungsordnung

- (1) An der Technischen Universität Darmstadt wird eine Sprachenausbildung in einer Fremd- oder Herkunftssprache angeboten, die mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Sprachenzertifikats UNICert® abgeschlossen werden kann.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die Voraussetzungen für den Erwerb des UNICert®-Zertifikats und dient dazu, die Einhaltung der an der TU Darmstadt geltenden Prüfungsbestimmungen sowie die an allen durch UNICert® akkreditierten Hochschulen sicherzustellenden Lehr- und Prüfungsstandards gemäß der UNICert®-Rahmenordnung vom 06. Dezember 2022 und der UNICert®-Beispielprüfungsordnung vom 06. Dezember 20224 (veröffentlicht unter: <https://www.unicert-online.org/dokumente/rahmendokumente/>) zu gewährleisten.

§1a Ziel, Gegenstand und Struktur der Sprachenlehreangebote in einer Fremd- oder Herkunftssprache

- (1) Übergreifendes Ziel der angebotenen Ausbildung in einer Fremd- oder Herkunftssprache ist die Befähigung zur akademischen und beruflichen Sprachhandlungsfähigkeit durch den Erwerb kommunikativer Kompetenzen in der jeweiligen Sprache, d.h. die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zur aktiven Bewältigung sprachlicher, wissenschaftlicher und interkultureller Situationen, wie sie im Kontext eines Hochschulstudiums oder einer qualifizierten Berufstätigkeit zu erwarten sind. Sie dient damit der Erhöhung des Studienerfolgs und der Erweiterung der Berufsqualifikation für einen globalen Arbeitsmarkt.
- (2) Die hochschulspezifische und hochschuladäquate Sprachenausbildung in einer Fremd- oder Herkunftssprache wird getragen vom Sprachenzentrum der TU Darmstadt und wird bis auf Weiteres auf den Stufen Basis, I, II, III und IV angeboten.
- (3) Damit für die im Studium enthaltenen Sprachenlehreangebote das Sprachenzertifikat UNICert® verliehen werden darf, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen bezüglich ihres Gegenstands und Umfangs erfüllt sein:
Die UNICert®-Stufen Basis, I, II, III und IV entsprechen festgelegten Ausbildungsabschnitten, deren Umfang und Inhalte in den jeweiligen Ausbildungsplänen dokumentiert sind und im Informationsmaterial zu UNICert® sowie auf der Webseite des Sprachenzentrums der TU Darmstadt zu den einzelnen Sprachen veröffentlicht werden.
 - a) Die Stufe UNICert® Basis orientiert sich am Niveau A2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates (im Folgenden als GER bezeichnet) und kann ausschließlich durch Kumulation erworben werden. Für die Kumulation müssen die Lernenden alle im Ausbildungsplan vorgegebenen Kurse dieser Stufe

erfolgreich mit einer Note zwischen 1,0 und 4,0 abschließen. Ein Teilnahmechein ist für die Kumulation nicht ausreichend. Bei der Kumulation wird die Zertifikatsnote wie folgt ermittelt: Die Kurse des Ausbildungsplans werden entsprechend ihrer SWS-Anzahl in Anteilen gewichtet (1 SWS = 1 Anteil, 2 SWS = 2 Anteile usw.). Anschließend werden die entsprechend der Anteile gewichteten Einzelnoten addiert. Die Summe der gewichteten Einzelnoten wird durch die Anzahl der berücksichtigten Anteile dividiert. Nach der Kumulation für die Stufe Basis ist eine weitere Kumulation für das Zertifikat UNICert® I ausgeschlossen.

- b) Die Stufe UNICert® I orientiert sich am Niveau B1 gemäß GER. Alle Lernenden, die die im Ausbildungsplan vorgegebenen Kurse dieser Stufe erfolgreich mit einer Note abgeschlossen haben, können das Zertifikat UNICert® I durch Kumulation (entsprechend § 1a Abs. 3 Lit. a) ihrer Leistungen erwerben. Die Kumulation ist nur möglich, wenn zuvor nicht für UNICert® Basis kumuliert wurde. Quereinsteigende, die durch einen verbindlichen Einstufungstest nachgewiesen haben, dass ihre Sprachenkenntnisse deutlich über dem geforderten Eingangsniveau liegen, durchlaufen die im Ausbildungsplan vorgegebenen verkürzten Abschnitte und erwerben das UNICert® I-Zertifikat durch eine Prüfung.
- c) Die Stufe UNICert® II orientiert sich an der Niveaustufe B2 gemäß GER. Lernende, die UNICert® I erworben haben sowie Lernende, die mittels eines verbindlichen Einstufungstests das Eingangsniveau für UNICert® II nachgewiesen haben und die im Ausbildungsplan vorgegebenen Kurse erfolgreich mit Note abgeschlossen haben, können das UNICert® II-Zertifikat durch Kumulation (entsprechend § 1a Abs. 3 Lit. a) ihrer Leistungen erwerben. Quereinsteigende, die durch einen verbindlichen Einstufungstest nachgewiesen haben, dass ihre Sprachenkenntnisse deutlich über dem geforderten Eingangsniveau liegen, durchlaufen die im Ausbildungsplan vorgegebenen verkürzten Abschnitte und erwerben das UNICert® II-Zertifikat durch eine Prüfung.
- d) Die Stufe UNICert® III orientiert sich am Niveau C1 gemäß GER. Lernende, die UNICert® II erworben haben sowie Lernende, die mittels eines verbindlichen Einstufungstests das Eingangsniveau für UNICert® III nachgewiesen haben, erwerben das UNICert® III-Zertifikat durch eine Prüfung. Lernende, deren Kenntnisse deutlich über dem erforderlichen Eingangsniveau liegen, durchlaufen die im Ausbildungsplan vorgegebenen verkürzten Abschnitte und erwerben UNICert® III ebenfalls durch eine Prüfung. Eine Kumulation ist auf dieser Stufe nicht möglich.
- e) Die Stufe UNICert® IV orientiert sich am Niveau C2 gemäß GER. Lernende, die UNICert® III erworben haben sowie Lernende, die mittels eines verbindlichen Einstufungstests das Eingangsniveau für UNICert® IV nachgewiesen haben, erwerben das UNICert® IV-Zertifikat durch eine Prüfung. Lernende, deren Kenntnisse deutlich über dem erforderlichen Eingangsniveau liegen, durchlaufen die im Ausbildungsplan vorgegebenen verkürzten Abschnitte und erwerben das UNICert® IV-Zertifikat ebenfalls durch eine Prüfung. Eine Kumulation ist auf dieser Stufe nicht möglich.

§2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an: ein Mitglied aus dem Kreis der Leitung des Sprachenzentrums als Vorsitz sowie die Leitenden der einzelnen Sprachengebiete als weitere, von dem Kreis der Leitung des Sprachenzentrums bestellte

Mitglieder.

- (1a) Der Prüfungsausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt pro Prüfungsteil in der Regel zwei Mitglieder für die Prüfungskommission. Zu Prüfenden können alle hauptamtlichen Lehrpersonen und Lehrbeauftragten bestellt werden, die in der Fremdsprachen- und Herkunftssprachenlehre in der Hochschule tätig sind. Der Prüfungsausschuss kann auch in der Fremd- und Herkunftssprachenausbildung prüfungsberechtigte Lehrkräfte anderer Hochschulen zu Prüfenden bestellen, beispielsweise als Zweitprüfende.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden über die Anerkennung nachgewiesener Sprachkenntnisse.
- (4) In Zweifelsfragen entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses über Anträge.

§3 Voraussetzungen für den Erwerb des Sprachenzertifikats UNICert®

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNICert®-Stufe müssen die Lernenden die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie müssen an der TU Darmstadt eingeschrieben sein.
 - b) Sie müssen in der gewählten Sprache und Stufe an Lehrveranstaltungen des im Ausbildungsplan festgelegten Ausbildungsabschnittes im erforderlichen Umfang von 75 % der angebotenen Lehrveranstaltungen (vgl. Abschnitt II Nr. 7, S. 8 der UNICert®-Rahmenordnung) regelmäßig teilgenommen haben. Der Umfang wird in der Beschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt (vgl. § 11 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung – im Folgenden kurz: APB). Die Lehrveranstaltungen müssen mit einer Note zwischen 1,0 und 4,0 erfolgreich abgeschlossen werden.
 - c) Quereinsteigende auf den Stufen I bis IV müssen bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen die im Ausbildungsplan je nach Sprache und Stufe als Mindestvoraussetzung angegebenen Kurse erfolgreich mit einer Note zwischen 1,0 und 4,0 abgeschlossen haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können.
 - d) Die Lernenden dürfen die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache und Stufe nicht schon endgültig nicht bestanden haben.
 - e) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu §3 Abs. 1 Lit. a zulassen sowie in begründeten Fällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß §3 Abs. 1 Lit. b befreien.
- (2) Unbeschadet der übergreifenden Regelungen zum Bestehen von Prüfungen an der Hochschule wird das entsprechende Sprachenzertifikat UNICert® nur dann verliehen, wenn alle für die Zertifikatserstellung herangezogenen Teilnoten zwischen 1,0 und 4,0 liegen.
- (3) Lernende, die die Voraussetzungen nach §3 Abs. 1 Lit. b erfüllen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss aller erforderlichen Kurse auf Antrag das Sprachenzertifikat UNICert® auf den Niveaustufen Basis, I und II per Kumulation.
- (4) Quereinsteigende, die die Voraussetzungen nach §3 Abs. 1 Lit. c erfüllen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung das Sprachenzertifikat UNICert® entsprechend der jeweils abgeschlossenen Niveaustufe.

§4 Meldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung erfolgt über das Campus-Management-System (TUCaN) und zusätzlich schriftlich per Anmeldeformular im Studienbüro des Sprachenzentrums innerhalb der auf der Homepage des Sprachenzentrums bekannt gegebenen Fristen.
- (2) Die Zulassung zu den UNICert®-Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss ausgesprochen. Sie kann versagt werden, wenn die Nachweise gemäß §3 nicht erbracht werden oder die Lernenden gemäß §3 Abs. 1 Lit. d von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen sind.
- (3) Die Mitteilung über die Zulassung zu den bereits von den zu prüfenden Personen angemeldeten Prüfungen und Prüfungsteilen, die Bestellung der Prüfenden sowie die Ladung zu den einzelnen Prüfungen und Prüfungsteilen (schriftlich und mündlich) erfolgt umgehend durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses, sobald die Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme erfüllt sind.
- (4) Eine Ablehnung der Prüfungszulassung muss schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
- (5) Ein Einstufungstest berechtigt nicht zum Erwerb oder zur Anrechnung eines Sprachenzertifikats UNICert® einer unterhalb des Einstufungsniveaus liegenden Kompetenzstufe.

§5 Umfang und Form der Prüfung

- (1) Das Zertifikat **UNICert® Basis** wird durch Kumulation aller Abschlussnoten in den vorgeschriebenen Kursen (siehe Ausbildungsplan) erworben. Dabei wird die Zertifikatsnote wie folgt ermittelt: Die Kurse des Ausbildungsplans werden entsprechend ihrer SWS-Anzahl in Anteilen gewichtet (1 SWS = 1 Anteil, 2 SWS = 2 Anteile usw.). Anschließend werden die entsprechend der Anteile gewichteten Einzelnoten addiert. Die Summe der gewichteten Einzelnoten wird durch die Anzahl der berücksichtigten Anteile dividiert.
- (2) Das Zertifikat **UNICert® I** kann erworben werden:
 - a) durch Kumulation aller in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten erworbenen Kursabschlussnoten (entsprechend § 5 Abs. 1).
 - b) durch das Ablegen einer abschließenden Prüfung unter Aufsicht. Die Prüfung besteht aus den folgenden Teilen:
 - Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 10 Minuten
 - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellen Verstehen im Umfang von 15 Minuten
 - Aufgaben zum Leseverstehen und zu sprachlichen Strukturen im Umfang von 45 Minuten
 - Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 45 Minuten
- (3) Das Zertifikat **UNICert® II** kann erworben werden:
 - a) durch Kumulation aller in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten erworbenen Kursabschlussnoten (entsprechend § 5 Abs. 1).
 - b) durch das Ablegen einer abschließenden Prüfung unter Aufsicht. Die Prüfung besteht aus den folgenden Teilen:
 - Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 20 Minuten

-
- Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellen Verstehen im Umfang von 30 Minuten
 - Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 60 Minuten
 - Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 60 Minuten
- (4) Das Zertifikat **UNICert® III** kann durch das Ablegen einer abschließenden Prüfung unter Aufsicht erworben werden. Die Prüfung besteht aus den folgenden Teilen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 30 Minuten
 - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellen Verstehen im Umfang von 45 Minuten
 - Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 90 Minuten
 - Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 90 Minuten
- (5) Das Zertifikat **UNICert® IV** kann durch das Ablegen einer abschließenden Prüfung unter Aufsicht erworben werden. Die Prüfung besteht aus den folgenden Teilen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 30 Minuten
 - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellen Verstehen im Umfang von 45 Minuten
 - Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 120 Minuten
 - Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 120 Minuten
- (6) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§6 Bewertung

- (1) Die Teilprüfung zur mündlichen Produktion und Interaktion wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der in der Regel zwei Prüfende angehören. Die Prüfenden entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.
- (2) Die Prüfungsarbeiten zum Hörverstehen bzw. audiovisuellen Verstehen, zum Leseverstehen und zur schriftlichen Produktion werden in der Regel von zwei Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden, bewertet.
- (3) Weichen die Bewertungen der Prüfenden voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen errechnet.
- (4) Wenn die Bestellung einer zweiten prüfenden Person die Prüfung oder die Korrektur der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite prüfende Person abgesehen werden. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss und gibt sie rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekannt.
- (5) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig und ohne vorherige Rundung in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in §7 aufgeführten Noten gerundet wird.
- (6) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§7 Ergebnis und Zertifikat

- (1) Die Notengebung entspricht den APB der TU Darmstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

| | | | |
|-----|---------|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 1,0 | 1,3 | sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 1,7 | 2,0 2,3 | gut | (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung) |
| 2,7 | 3,0 3,3 | befriedigend | (eine durchschnittliche Leistung) |
| 3,7 | 4,0 | ausreichend | (eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt) |
| 5,0 | | nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) |

- (2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilnoten im Bereich 1,0 bis 4,0 liegen.
- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird den Lernenden vom Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von acht Wochen mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.
- (5) Über den durch eine UNICert®-Prüfung bzw. ein kumulatives Verfahren erbrachten Nachweis der sprachlichen Kompetenzen wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremd- oder Herkunftssprache, die Art der Leistungsfeststellung (separate Prüfung oder Kumulation von Leistungen), bei UNICert® III und IV auch die gewählte Fachorientierung, die Noten der einzelnen Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. Das Zertifikat wird von einem Mitglied der Prüfungskommission sowie von einem Mitglied aus dem Kreis der Leitung des Sprachenzentrums unterzeichnet.
- (6) Die Einsichtnahme in Prüfungen ist innerhalb eines Jahres nach Ende der Prüfung möglich. Dafür muss ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (7) Die Aufbewahrungsfrist der Prüfung orientiert sich an der Einschreibeordnung (ESO) der TU Darmstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß sind in den APB der TU Darmstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt und gelten entsprechend.
- (2) Abweichend davon ist ein Rücktritt von der Prüfung bis spätestens einen Tag vor dem ersten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt muss dem Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmalig innerhalb eines Kalenderjahres, in den auf das Nichtbestehen folgenden zwei Semester wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag gewährt werden, sofern nur ein Prüfungsteil nicht bestanden wurde und wiederholt werden soll. Wurden zwei oder mehr Prüfungsteile nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder eines nicht bestandenen

-
- Prüfungsteils ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder eines Prüfungsteils zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Damit tritt die bis dahin gültige UNICert®-Prüfungsordnung der TU Darmstadt außer Kraft.